



Stand: 10.6.2021

POP-UP HOUSE OF SWITZERLAND STUTTGART 1. JULI 2021 – 31. OKTOBER 2021

HYGIENE- UND SCHUTZKONZEPT

Der Betrieb des House of Switzerland in Stuttgart richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des Bundeslandes Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart, welche im Rahmen der Corona-Pandemie jeweils gelten. Die Betriebsleitung des House of Switzerland orientiert sich am Stufenplan für sichere Öffnungsschritte des Landes Baden-Württemberg und befolgt die darin erwähnten Regeln und Massnahmen.

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210513_auf_einen_Blick.pdf

ALLGEMEINE HYGIENEMASSNAHMEN IM HOUSE OF SWITZERLAND

- Die maximale Besucherzahl im House of Switzerland wird überwacht. Die Einhaltung dieses Maximalwertes wird durch gezielte Massnahmen gewährleistet. Bei Vollbelegung ist ein Zugang nicht mehr möglich.
- Die Bildung von Warteschlangen wird durch den Einsatz von Zuganglenkung sowie Abstandsmarkierungen auf dem Boden sicher gestaltet. Durch gezielte Besucherführung wird die Einhaltung der Abstandsregelung unterstützt.
- Der Zu- und Ausgang für BesucherInnen und AusstellerInnen erfolgt über eine maximal mögliche Zahl an Zu- bzw. Ausgängen.
- Für den Veranstaltungsbetrieb werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z.B. Treppengeländer) erhöht und bei Bedarf angepasst.
- Im House of Switzerland sind in erforderlicher Dichte Desinfektionsspender verfügbar. In den Sanitärbereichen werden ausschließlich nicht wiederverwendbare Handtücher (Papierhandtücher) verwendet.
- Während des Aufenthaltes im House of Switzerland muss der Sicherheitsabstand zwischen Personen laut Corona-Verordnung 1,5 – 2 Meter betragen. Ausnahmen gelten für
 - Familien, LebenspartnerInnen und Personen, die dem eigenen Haushalt angehören,
 - Besuchergruppen (bis 5 Personen) einer Firma oder eines Unternehmens, die nachweislich gemeinsam anreisen und bei welcher die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- Das House of Switzerland unterstützt die Einhaltung der Abstandsregeln mit einem Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern durch entsprechende Bodenmarkierungen an relevanten Stellen.

- **Maskentragpflicht**
Während des Aufenthaltes im House of Switzerland müssen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Maske tragen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht:

- für Personen, welchen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis eines ärztlichen Attests),
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen,
- auf Sitzplätzen (z.B. bei Reihenbestuhlung), sofern durch die VeranstalterInnen oder AusstellerInnen sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. Die medizinische Maske ist bis zum Einnehmen des Sitzplatzes zu tragen.

Personen, die sich nicht an die Regeln zur Maskentragpflicht halten, müssen das House of Switzerland verlassen.

- **Testpflicht bei Veranstaltungen**
Die Sicherheit und Gesundheit unserer Gäste, PartnerInnen und BesucherInnen hat oberste Priorität.

An Veranstaltungen im House of Switzerland dürfen deshalb nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Dies gilt sowohl für den Veranstaltungs- als auch den entsprechen Auf- und Abbaubetrieb einer Veranstaltung.

Ausnahmen zur Testpflicht gelten für:

- **Geimpfte Personen**
Geimpfte Personen müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- **Genesene Personen**
Genesene Personen benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Folgende Testarten werden anerkannt:

- **PCR-Test**
Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore an allen öffentlichen Testzentren im Land.
- **Antigen-Schnelltests Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test**
Diese Antigen-Schnelltest (PoC-Antigen-Test) müssen durch geschultes Personal in einer Teststelle durchgeführt werden.

Vorlage einer Test-Bescheinigung

Die Person legt eine schriftliche Bescheinigung eines negativen Testergebnisses vor, das durch die Durchführung der o.g. Testverfahren erlangt wurde. Diese berechtigt sie an der Teilnahme der Veranstaltung.

Die Bescheinigung des Corona-Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Auf der Bescheinigung muss Folgendes vermerkt sein:

1. Datum und Uhrzeit des Tests
2. Name der getesteten Person
3. Ort, Institution und verantwortliche Person, die die Testung durchgeführt hat.

Bei einer Inzidenz von 5 Tagen unter 50 ist für den Besuch des House of Switzerland kein Testnachweis erforderlich. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist aber an eine Testpflicht gebunden.

INFORMATION UND KONTROLLE

- Bereits im Vorfeld der Veranstaltung (z. B. bei der Registrierung) werden sämtliche Veranstaltungsteilnehmende (BesucherInnen, Partner, JournalistInnen, Mitarbeitende, Dienstleistungsunternehmen, etc.) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.
- Im House of Switzerland wird in geeigneter Form auf die Maßnahmen verwiesen (Plakate/Aushänge, Flyer, etc.).
- Schutz- und Hygienemaßnahmen werden durch das Personal des House of Switzerland zusätzlich unterstützt.
- Den Veranstaltungsteilnehmenden wird empfohlen, die CoronaApp des Bundes zu nutzen.
- Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen gem. § 7 der Corona-Verordnung,
 - die in Kontakt mit dem Coronavirus infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
 - keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen
 - weder einen Nachweis eines anerkannten tagesaktuellen negativen COVID- 19-Schnelltests, eine Impfdokumentation noch einen Nachweis einer bestätigten Infektion vorlegen.

GASTRONOMIE UND CATERING

- Für Catering und Verkostung gelten die Regeln der jeweils gültigen Corona-Verordnung Baden-Württemberg.
- Die Einhaltung der jeweils geltenden Regeln zu Gastronomie und Catering wird durch den Catering Betrieb gewährleistet.
- Alle Teilnehmenden einer Veranstaltung unterliegen der Vollregistrierung. Das bedeutet: Die wesentlichen personenbezogenen Daten müssen bereits vorab bei der Online-Registrierung angegeben werden.

Das Hygiene- und Schutzkonzept des Pop-up House of Switzerland wird laufend überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.